



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Bundeshaus West
3003 Bern

Per E-Mail: abas@seco.admin.ch

Zürich, 21. Juni 2017 DL/sm
luetzelschwab@arbeitgeber.ch

Stellungnahme zur Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz – Sonderbestimmungen für die Tierarztpraxen und Tierkliniken (Art. 21 ArGV 2): Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann
Sehr geehrte Frau Müller
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 20. März 2017 und danken Ihnen für die Gelegenheit, zum Entwurf zur Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz Stellung zu nehmen.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) ist seit 1908 die Stimme der Arbeitgeber in Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit. Er vereint als Spitzenverband der Schweizer Wirtschaft rund 90 regionale und branchenspezifische Arbeitgeberorganisationen sowie einige Einzelunternehmen. Insgesamt vertritt er über 100'000 Klein-, Mittel- und Grossunternehmen mit knapp 2 Millionen Arbeitnehmenden aus allen Wirtschaftssektoren. Der SAV setzt sich für eine starke Wirtschaft und den Wohlstand der Schweiz ein. Er verfügt dabei über anerkanntes Expertenwissen insbesondere in den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung und Sozialpolitik.

1. Zusammenfassung der Position des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes (SAV)

Zusammenfassend kommen wir zur folgenden grundsätzlichen Beurteilung des Entwurfs:

- Die vorgesehene Änderung betrifft nur Tierarztpraxen und Tierkliniken und stellt somit einen Sonderfall für Tierärzte dar, welcher zu Recht in der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz zu regeln ist.
- Der SAV begrüsst die mit der Sonderlösung einhergehenden Änderungen, weil sie eine Optimierung der Pikettdienstregelung darstellt, welche den heutigen Bedürfnissen der betroffenen Tierärztinnen und Tierärzte nach Vereinbarkeit von Beruf und Familie besser entspricht.
- Der SAV unterstützt auch die separat eingereichte Stellungnahme der Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte vom 14. Juni 2017, welche die Interessen der betroffenen Arbeitgeberwie Arbeitnehmerseite vertritt.



2. Allgemeine Bemerkungen

Die geplante Revision betrifft nur die Tierärzte. Für die meisten Mitglieder des SAV ist die neue Regelung deshalb nicht anwendbar. Weil es sich um eine Sonderlösung handelt, erachten wir es als richtig, dass die Anpassungen in der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz erfolgen.

Die vorliegenden Verordnungsänderungen, welche von der Arbeitnehmer- wie auch der Arbeitgeberseite der betroffenen Berufsgruppe beantragt werden, sind ein eindeutiges Beispiel dafür, dass die heute geltenden gesetzlichen Regelungen im Arbeitsgesetz nicht mehr in jedem Fall den aktuellen Bedürfnissen nach Vereinbarkeit von Beruf und Familie und damit auch den Zielsetzungen des Gesundheitsschutzes entsprechen.

Der SAV begrüsst die vorgeschlagene Modernisierung der Pikettdienstregelung für Tierärzte, weil sie eine Anpassung an die veränderten Bedürfnisse der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie deren Arbeitgeber darstellt.

3. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Die vorgeschlagenen Anpassungen in den Artikeln 8b, 18 und 21 der Verordnung 2 vom 10. Mai 2000 werden grundsätzlich unterstützt.

Zusätzlich unterstützen wir auch die mit separater Eingabe vom 14. Juni 2017 vorgebrachten Präzisierungen und Anregungen der Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte als praxisrelevante Konkretisierungen.

Wir danken Ihnen im Voraus bestens für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND

Prof. Dr. Roland A. Müller
Direktor

Daniella Lützelschwab
Mitglied der Geschäftsleitung